

interessanten, eingehenden Untersuchungen besonders klar, daß viele Abschnitte des *Liber consuetudinum* sich aus dem Restaurationsbestreben erklären, das die nach der Verbannung (1162—1167) zurückgekehrten, um ihre frühere Position gegenüber den Bauern ringenden Mailänder Bürger beseelte. F. W.

Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte, Vierter Band: Das Stadtrecht von Bern IV (in 2 Halbbänden), hg. von Hermann R e n n e - f a h r t (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abt.) Aarau 1955/56, H. R. Sauerländer & Co., XXIV, XIX u. 1349 S. — Dem 1945 erschienenen 3. Bd. mit Rechtsquellen von 1218—1415 hat der Meister der bernischen Rechtsgeschichte jetzt das Material der Jahre von 1415—1789 folgen lassen. In den Berichtsraum dieser Zeitschrift gehört dabei vorwiegend der 1. Halbband, der die Quellen des 15. und beginnenden 16. Jh. enthält. Der hier zusammengetragene Stoff bezieht sich auf „den äußeren rechtlichen Aufbau des Berner Stadtstaates“; die inneren Verfassungsgesetze sind einem späteren Band vorbehalten. Demzufolge gruppieren sich die Urkunden um die territorialen Erwerbungen Berns (z. B. Herrschaft Landshut, Landgrafschaft Buchsgau, Kirchberg, Walterswil, Herrschaft Brandis u. a.), um Grenzregelungen, Burgrechtsverhältnisse, um die Absteckung der Machtbereiche zwischen Bern einerseits, Luzern, Solothurn, Burgdorf, Biel, Fryburg oder dem Bischof von Sitten oder dem Fürstbistum Basel andererseits, um die Beziehungen zum Römischen Reich, zu Frankreich, zu Mailand, zu Savoyen, zur Freigrafschaft, zu Österreich, um die Folgen des Burgunder- und des Schwabenkrieges, um die Konsolidierung der landesherrlichen Rechte nach außen und ihre Grenzziehung gegenüber eingefügten Teilen nach innen. Die rechtlichen Kategorien sind demgemäß Bündnisse und andere Verträge mit Trägern öffentlicher Herrschaft, Urteile, Schiedssprüche, Vergleiche, Kaufverträge und Verleihungen, stets bezogen auf Gegenstände der öffentlichen Gewalt. Der Prozeß der Ausbreitung hoheitlicher Macht erscheint in den vielfältigen Formen seines rechtlichen Niederschlags. Das Material ist in sachlichen Gruppen zusammengefaßt; die zeitliche Reihenfolge ergibt sich aus einem chronologischen Verzeichnis. Vorgeschichte und Begleitumstände der einzelnen Materien werden in z. T. umfangreichen Bemerkungen klagestellt. Ein vorzügliches Register von 115 dreispaltigen Seiten beschließt das Werk. H. Krause

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Otto Brunner, *Neue Wege der Sozialgeschichte*, Göttingen 1956, Vandenhoeck u. Ruprecht, 256 S. — Eine Zusammenfassung von neun Studien des Vf., die als in den Jahren 1949—1954 an verschiedenen Stellen erschienene Zs.-Aufsätze bereits alle bekannt sind. F. W.

U. Gualazzini, *Aspetti giuridici della politica frumentaria dei comuni nel M. E.*, Riv. di Stor. del Dir. Ital. 29 (1956) 43—66, gibt eine ausführliche Analyse des Buches von H. C. Peyer, *Die Getreidepolitik der oberitalienischen Städte im 13. Jh.* (1951), vgl. DA. 9, 284 f., und fügt zu dessen Ergebnissen zusätzliche Beobachtungen aus eigenen Forschungen, besonders aus dem Gebiet der Poebene, bei. G. O.

A. Ghinato, *Un propagatore dei Monti di Pietà del '400*: P. Fortunato Coppoli da Perugia, O.F.M. († 1477), Riv. di storia della Chiesa in Italia 10 (1956) 193—211. — Vf. schildert Leben und Wirken des Peruginer Franzis-